

B e g r ü n d u n g

zum Änderungsplan II vom 7.7.1983 zum Bebauungsplan XV
"Seebacher Tal", rechtskräftig seit 1.7.1975
hier: Aufhebung einer Baugrenze bei dem Grundstück Plan Nr. 1186/4,
Eigentümerin Frau Elisabeth Merkel

Der am 23.5.1975 genehmigte und seit 1.7.1975 rechtskräftige
Bebauungsplan XV "Seebacher Tal" sieht bei dem Grundstück
Plan Nr. 1186/4 der Frau Elisabeth Merkel eine Baugrenze von
der Westgrenze ihres Grundstücks in einem Abstand von 9 m vor.

Im Zuge des derzeit laufenden Umlegungsverfahrens wurde durch
den Umlegungsausschuß ein Ausgleichsbetrag festgelegt, der be-
rücksichtigt, daß das Grundstück der Frau Merkel, welches bereits
mit einem Wohnhaus bebaut ist, aufgrund seiner Größe und den im
Bebauungsplan getroffenen Festlegungen mit einem 2. Haus bebaut
werden kann.

Das bereits vorhandene Haus steht an der Heinrich-Bärmann-Straße,
während das zweite Bauwerk im westlichen Teil des Grundstücks
errichtet werden kann - zum ausgewiesenen Kinderspielplatz hin
gelegen -, wobei allerdings der Zugang über den vorderen, bebauten
Grundstücksteil von der Heinrich-Bärmann-Straße her zu erfolgen
hat.

Gegen den vom Umlegungsausschuß festgelegten Ausgleichsbetrag
wurde fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Im Zuge der wegen der Ausräumung des Widerspruchs vom Umlegungs-
ausschuß geführten Verhandlungen hat Herr Rechtsanwalt
Dr. Cambeis im Auftrag seiner Mandantin mit Schreiben vom
21.2.1983 mitgeteilt, daß der eingelegte Widerspruch zurückge-
nommen wird, wenn

a) der Ausgleichsbetrag im Hinblick auf die mindere Qualität

des Grundstücksteils im Westen angemessen ermäßigt wird (Zugangsmöglichkeit nur über den vorderen, bereits bebauten Teil),

- b) die festgelegte Baugrenze von 9 m gegenüber dem Kinderspielplatz an der Westgrenze des Grundstücks Plan Nr. 1186/4 so verändert wird, daß sie der Baugrenze des südlich angrenzenden Grundstücks Runck entspricht.

Die Reduzierung des Ausgleichsbetrages ist eine Angelegenheit des Umlegungsausschusses, der sich bereits mit der Angelegenheit befaßt hat und dem Begehren in angemessener Weise entsprach.

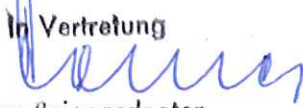
Die antragsgemäße Veränderung der Baugrenze ist begründet und die Änderung kann im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BBauG durchgeführt werden.

Bei keinem vergleichbaren Grundstück wurde eine solch große Baugrenze von der Grundstücksgrenze entfernt festgesetzt. Mit der vorgenommenen Änderung gelten nunmehr die Bauwiche und Grenzabstände nach § 17 LBauO als verbindlich.

Als beteiligte Nachbarn in dem Änderungsverfahren kommen Frau Ingrid Runck Herr Erwin Gutmann und Herr Dr. Herbert Wolf und Ehefrau Charlotte in Frage, die der vereinfachten Änderung durch entsprechende Erklärungen schriftlich zugestimmt haben (s.Anlage). Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 7.2.1983 festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes im beschriebenen Umfang gem. § 13 BBauG erfüllt sind. Die Änderungssatzung ist nach Zustimmung der Kreisverwaltung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Bad Dürkheim, den 22.8.1983
Stadt Bad Dürkheim

In Vertretung


Erster Beigeordneter
(Kalbfuß)
Bürgermeister



